

Beginn der Versammlung: 19.45 Uhr; Ende der Versammlung: 21.00 Uhr

Die anwesenden Personen

Günther Neddermann, Karl-Friedrich Schmidt, Eckhard Tasche, Ronald Rogge, Volker Kleemeier, Christian Hempelmann und Holger Bartram

haben durch einstimmigen Beschluß den Verein CVJM Wehrendorf mit obigem Datum gegründet und verabschiedeten beiliegende Satzung:*

*1. Änderung am 07.11.1994

Die Satzung des CVJM Wehrendorf

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Tischtennisverein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Wehrendorf“.

Er ist ein Teil der „Kirchlichen Vereine Wehrendorf“ und tritt nach außen hin selbständig auf. Der Verein hat seinen Sitz in Wehrendorf.

Der Verein hat den Zweck, Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn unter den Menschen auszubreiten.

Der Verein bezweckt weiterhin die Pflege und Förderung des Tischtennissports durch Organisation des Spielverkehrs, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder und Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin.

Der Verein vertritt den Tischtennissport gegenüber den anderen Vereinen des In- und Auslandes. Er kann sich anderen Sportverbänden anschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein erhalten.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und politischen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann aufgrund seines Antrages jede den Tischtennissport treibende Person werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand, bei Jugendlichen der Jugendausschuß.

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt 1. durch Abmelden beim Vorstand, 2. durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes, 3. durch Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es 1. die Satzung des Vereins mißachtet, 2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Die Abmeldung und der Austritt sind jedoch nur zum 30. Juni und 31. Dezember zulässig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

Die Mitglieder müssen die von der Spielerversammlung beschlossenen Beiträge zahlen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Spielerversammlung, 2. der Vorstand

Die Einberufung der Spielerversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Einzuladen sind alle Mitglieder.

Die Spielerversammlung findet halbjährlich statt (Halbjahresversammlung und Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mind. 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand ist oberstes Verwaltungsorgan des Vereins.

Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende,
- der zweite Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Pressewart,
- der Jugendwart,
- der zweite Jugendwart,
- Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht. Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vertretung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, vertretungsweise dem 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

§ 4a Haushaltsplan

Es ist jährlich, spätestens am 31.01., der Haushaltsplan für das laufende Jahr vom Vorstand aufzustellen. Der Haushaltsplan ist auf der nächsten Spielerversammlung zu verabschieden.

§ 5 Beschlußfassung

Die Beschlußfassung der Spielerversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Zu einer Änderung der Satzung ist eine absolute Mehrheit (51%) aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig, jedoch mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Spielerversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Spielerversammlung mit Vierfünftelmehrheit (80%) beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wehrendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt ab 07. November 1994 in Kraft.

Satzungsänderung vom 01.01.2006:

Die neue Fassung des § 5 lautet:

§ 5 Beschlußfassung

Die Beschlußfassung der Spielerversammlung ist gebunden an die Anwesenheit **wenigstens von einem Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Zu einer Änderung der Satzung ist eine absolute Mehrheit (51%) aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig, mindestens jedoch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Spielerversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind.

Satzungsänderung vom 01.03.2007:

Die neue Fassung des § 4 lautet:

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Spielerversammlung, 2. der Vorstand

Die Einberufung der Spielerversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Einzuladen sind alle Mitglieder.

Die Spielerversammlung findet halbjährlich statt (Halbjahresversammlung und Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mind. 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand ist oberstes Verwaltungsorgan des Vereins.

Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende,
- der zweite Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Pressewart,
- der Sportwart,
- der Jugendwart,
- Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht. Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vertretung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, vertretungsweise dem 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

Satzungsänderung ab 01.07.2011

Die Satzungsänderung vom 01.01.2006 ist damit ungültig.

Die neue Fassung des § 5 lautet:

§ 5 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen sind nur dann zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.

Es wird ein Protokoll über die Spielerversammlung angefertigt, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.